

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

19. Jahrgang

Magdeburg, den 28. September 2009

Nummer 33

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
Bek. 4. 9. 2009, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes (MSA-Entschädigungssatzung)	683
B. Ministerium des Innern	
C. Ministerium der Justiz	
D. Ministerium der Finanzen	
RdErl. 27. 8. 2009, Gerichtskasse und Zahlstellen der Justiz	685
Bek. 9. 9. 2009, Satzung der Zukunftsstiftung des Landes Sachsen-Anhalt	687
E. Ministerium für Gesundheit und Soziales	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
RdErl. 7. 9. 2009, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung	691
Bek. 5. 8. 2009, Gemeinsame Geschäftsordnung der Verbändekammern des Landes Sachsen-Anhalt	691
II. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
Vfg. 1. 9. 2009, Straßenrechtliche Entscheidung	693

I.**A. Staatskanzlei**

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder
der Versammlung und des Vorstandes
(MSA-Entschädigungssatzung)**

Bek. der StK vom 4. 9. 2009 – 44-58101/4

Bezug:

Bek. der StK vom 9. 5. 2005 (MBI. LSA S. 310)

In der **Anlage** wird die von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 12. 8. 2009 beschlossene und von der Staatskanzlei gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 10. 2008 (GVBl. LSA S. 318) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des

Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 10. 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. 6. 2008 (MBI. LSA S. 404), am 3. 9. 2009 genehmigte MSA-Entschädigungssatzung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 MedienG LSA bekannt gemacht.

Die Bezugsbekanntmachung wird damit gegenstandslos.

Anlage

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
(MSA) über die Aufwandsentschädigung der
Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes
(MSA-Entschädigungssatzung)**

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 des Mediengesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 10. 2008 (GVBl. LSA S. 318), hat die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 12. 8. 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst:

- monatliche Pauschalentschädigung (§ 2),
- Sitzungsgeld (§ 3),
- Fahrtkostenerstattung (§ 4),
- Reisekostenvergütung bei Fortbildungsveranstaltungen (§ 5).

(2) Mit den Zahlungen der Aufwandsentschädigung sind alle übrigen Aufwendungen der Mitglieder der Versammlung abgegolten.

§ 2

Monatliche Pauschalentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Versammlung erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 670 Euro.

(2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der drei Fachausschüsse erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 501 Euro.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse der Versammlung erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 420 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 338 Euro.

(5) Beginnt oder endet die Amtszeit der Versammlung oder eines einzelnen Mitgliedes im Laufe eines Monats, ist die monatliche Pauschalentschädigung für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Versammlung erhalten im Falle ihrer jeweiligen Teilnahme an Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes oder der Gremienvorsitzendenkonferenz ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro pro Sitzungstag, soweit sie dem die Sitzung durchführenden Organ angehören.

(2) Bei Sitzungen eines Fachausschusses der Versammlung erhalten dessen Mitglieder sowie die weiteren zur Teilnahme an der Sitzung eingeladenen Mitglieder der Versammlung im Falle ihrer jeweiligen Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro pro Sitzungstag.

(3) Für die Leitung einer Sitzung wird statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 142 Euro gezahlt.

(4) Finden mehrere Sitzungen am selben Tage statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.

(5) Soweit Mitgliedern der Versammlung ein Verdienstaufschlag entsteht, wird zu dessen pauschalen Abgeltung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt.

(6) Das Sitzungsgeld wird in den Fällen der Absätze 1 oder 2 gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme durch die Anwesenheitsliste oder die Sitzungsniederschrift der betreffenden Sitzung der Versammlung, des Vorstandes oder desjenigen Fachausschusses der Versammlung, dem das teilnehmende Mitglied angehört, nachgewiesen ist. Teilnehmer an Sitzungen von Fachausschüssen der Versammlung, die diesem Fachausschuss nicht angehören, haben als weiteren Nachweis die Einladung zur Sitzungsteilnahme vorzulegen.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung der nach § 3 sitzungsgeldberechtigten Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 sowie § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Fortbildungsveranstaltungen

Die Reisekosten, die aufgrund einer vom Vorstand genehmigten Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung entstanden sind, sind in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 BRKG in Verbindung mit den §§ 5 bis 10 BRKG erstattungsfähig. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die MSA-Entschädigungssatzung vom 6. 4. 2005 (Anlage zur Bek. der StK vom 9. 5. 2005, MBI. LSA S. 310) außer Kraft.